

---

Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, Postfach 19 01 62, 80601 München

Renatastraße 73            80639 München  
Telefon:                    (089) 1272-0  
Telefax:                    (089) 1272-883  
E-Mail: [poststelle@bkpv.de](mailto:poststelle@bkpv.de)

Bearbeiter:  
Unser Zeichen:            32  
Durchwahl:                (089) 1272-271  
E-Mail: [abt3@bkpv.de](mailto:abt3@bkpv.de)

München, 23.11.2021

## **Gesetzliche Neuregelung ab 01.01.2022 - Regelbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

fast jede Kommune verfügt über ein „Stückchen“ Wald und tätigt durch den regelmäßigen oder gelegentlichen Verkauf von Holz einen unternehmerischen Umsatz.

Im Ertragsteuerrecht unterliegen JPöR nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Besteuerung, im Umsatzsteuerrecht (alte und neue Rechtslage) auch mit den Umsätzen aus der Land- und Forstwirtschaft (L+F).

Im Regelfall wählen JPöR für ihre Umsätze im Bereich L+F die sog. Durchschnittsbesteuerung nach § 24 UStG. Hiernach unterliegt z.B. der Verkauf von Holz einem Steuersatz von 5,5 %. Gleichzeitig kann die JPöR einen Vorsteuerabzug in gleicher Höhe von 5,5 % geltend machen, so dass keine Zahllast entsteht (Steuer und Vorsteuer gleichen sich aus) und die Eintragung im Umsatzsteuerformular (auf Seite 2 Mitte) nur nachrichtlich erfolgt.

Nur wenige JPöR verzichteten auf die Möglichkeit der Durchschnittsbesteuerung und wählten die Regelbesteuerung (Option i.S.d. § 24 Abs. 4 UStG). Dies war vorteilhaft, wenn höhere Aufwendungen zu erwarten waren, so dass Vorsteuerabzüge die abzuführende Umsatzsteuer überstiegen.

Nun hat der Gesetzgeber entschieden, dass die Durchschnittsbesteuerung für größere L+F-Betriebe, bzw. genau gesagt für größeren Unternehmen ab 01.01.2022 nicht mehr möglich ist. Als größere L+F-Betriebe bzw. größere Unternehmen gelten Unternehmer, deren Jahresum-

satz aus allen Tätigkeiten i.S.d. § 19 Abs. 3 UStG im vorangegangenen Kalenderjahr (= 2021) 600.000 Euro übersteigt.

§ 24 Abs. 1 UStG i.d.F. des Jahres 2022 lautet:

„1 Hat der **Gesamtumsatz** des Unternehmers (**§ 19 Absatz 3**) im vorangegangenen Kalenderjahr **nicht mehr als 600 000 Euro** betragen, wird die Steuer für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf 5,5 Prozent,
2. für die Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen, soweit in der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden, auf 19 Prozent,
3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 auf 10,7 Prozent der Bemessungsgrundlage.“

Bei der Prüfung der 600.000 Euro Grenze ist nicht nur auf den Bereich der L+F abzustellen. Vielmehr umfasst § 19 Abs. 3 UStG **alle steuerbaren Umsätze des gesamten Unternehmens** mit Ausnahme der in § 19 Abs. 3 UStG genannten steuerfreien Umsätze.

Insbesondere zählen sämtliche Umsätze der als Regie- oder Eigenbetrieb geführten Stadtwerke, Schwimmbäder, Sporthallen, PV-Anlagen hierzu. Ebenso Umsätze aus Veranstaltungshallen, Tourismusbetrieben usw., soweit diese nicht z.B. gem. § 4 Nrn. 20 (Kultur), 22 (Volkshochschulen) oder 23 UStG (Kindergärten) steuerbefreit sind.

Die Umsätze aus L+F sind bei Überschreitung der Grenze im Vorjahr (hier 2021) ab dem Folgejahr (hier 2022) ebenso wie andere Umsätze der JPöR zum Regelsteuersatz oder zum ermäßigten Steuersatz zu erklären (z.B. Verkauf von Brennholz unterliegt dem ermäßigten Steuersatz, § 12 Abs. 2 Nr.1 UStG i.V.m. Nr. 48 Buchst. a der Anlage 2 zum UStG). In diesem Fall ist die sog. „Pauschalierung gem. § 24 UStG“ nicht mehr zulässig.

Die Vorsteuern im Bereich L+F sind nun einzeln nachzuweisen.

#### **Hinweis:**

Wer feststellt, dass bereits im Jahr 2021 ein Wechsel zur Regelbesteuerung von Vorteil gewesen wäre, kann „spätestens bis zum 10. Tag eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, dass seine Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres an nicht nach

den Absätzen 1 bis 3, sondern nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes besteuert werden sollen.“.

Die Erklärung wäre somit bis spätestens 10.01.2022 für das Jahr 2021 abzugeben. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre.

Beim Übergang von Durchschnittssatzbesteuerung zur der allgemeinen Besteuerung (oder umgekehrt) liegt eine Änderung der Verhältnisse i.S.d. § 15a Abs. 7 UStG vor, was zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG führt. Wurde in den Vorjahren ein einheitlicher Gegenstand sowohl für den landwirtschaftlichen als auch für den nichtlandwirtschaftlichen Unternehmensteil angeschafft (z.B ein Traktor) und wurde für Umsätze, die der Regelbesteuerung unterlagen, ein anteiliger Vorsteuerabzug aus der Anschaffung geltend gemacht, führt die Änderung der Verhältnisse zu einer zeitanteiligen Vorsteuerberichtigung, falls der Berichtigungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Himmelstoß  
Steuerberater



Yuliya Podopryhora  
Steuerberaterin